



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 24 vom 28.10.2022

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geschäftsordnung des Schulverbands Winklarn vom 17.08.2020	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Winklarn vom 17.08.2020	10
Geschäftsordnung des Schulverbandes Teunz vom 02.09.2020	10
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Teunz vom 02.09.2020	17
Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 31.08.2020	18
Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 31.08.2020	26
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; Benteler Automobiltechnik GmbH; Errichtung und Betrieb mehrerer Oberflächenbehandlungsanlagen in Schwandorf	28

Fortsetzung Inhaltsverzeichnis

	Seite
Stellenanzeige: Beamtin / Beamter oder Verwaltungsfachangestellte / r für den Aufgabenbereich Wohngeld	31
Übung der Bundeswehr „Annäherungs-, Beobachtungsübung“ am 14.11.2022	31
Übung der Bundeswehr „Abschlussübung Scharfschützen-vorausbildung“ vom 16.11. bis 17.11.2022	32
Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training“ vom 01.12. bis 30.12.2022	33

Geschäftsordnung des Schulverbands Winklarn vom 17.08.2020

Der Schulverband Winklarn gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 13. August 2020 die nachfolgende Geschäftsordnung (GeschO)

Übersicht:

Teil I_Organe des Schulverbands

- § 1 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 2 Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 3 Verbandsvorsitzende
- § 4 Vertretung der Verbandsvorsitzenden

Teil II_Geschäftsgang des Schulverbands

- § 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle
- § 6 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 7 Öffentliche Sitzungen
- § 8 Nicht öffentliche Sitzungen
- § 9 Einberufung der Sitzungen
- § 10 Anträge
- § 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung
- § 12 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung
- § 15 Niederschrift

Teil III_Schlussbestimmungen

- § 16 Weitere Regelungen
- § 17 Inkrafttreten

Teil I Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ²Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet die Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. ²Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern.

³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsvorsitzende

(1) ¹Die Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ²Sie kann im Rahmen ihrer Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Falls sie Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) ¹Die Befugnis der Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. ²Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihr besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der Ersten Bürgermeisterin zukommen. ²Insbesondere ist die Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftragsenerweiterungen bis zu 1.500 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Aufnahme, Umschuldung und Tilgung von Krediten und Kassenkrediten ohne betragsmäßige Begrenzung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
7. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeiter eines Schulverbandes.

(5) Der Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Verbandssatzung von der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach geführt.

§ 4 Vertretung der Verbandsvorsitzenden

(1) Die Verbandsvorsitzende wird im Falle ihrer Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter der Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung der Verbandsvorsitzenden und ihres Stellvertreters bestimmt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter der Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse der Verbandsvorsitzenden aus.

(4) Die Verbandsvorsitzende kann einzelne ihrer Aufgaben und Befugnisse ihrem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung ihrer Aufgaben steht der Verbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit die Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden von der Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht die Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet sie der Verbandsversammlung. ³Die Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Die Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können von der Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,

3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.
- (3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.
- (4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.
- (5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.
- (6) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befangene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

- (1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.
- (2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.
- (3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (4) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich bei der Verbandsvorsitzenden ein.
- (2) ¹Die Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.
- (3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.
- (4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.
- (5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Sie stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt sie die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmenzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) ¹Die Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung der Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet die Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies der Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm die Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Die Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei sie die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Die Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt die Verbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von der Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer

Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann die Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert die Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch die Verbandsvorsitzende zu zählen. ²Sie gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert die Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die sie nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die sie nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind der Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt die Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist von der Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die Verbandsversammlung. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden nicht erteilt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises Schwandorf amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden bestehenden Vorschriften.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 13.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Schulverbandes Winklarn vom 22.08.2014 außer Kraft.

Oberviechtach, 17.08.2020
Schulverband Winklarn
Sonja Meier
Schulverbandsvorsitzende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Winklarn vom 17.08.2020

Der Schulverband Winklarn erlässt mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 13. August 2020 folgende Satzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung des Schulverbandes Winklarn für die Grundschule Winklarn – Thanstein (Verbandssatzung) vom 22.08.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 20,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 20,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Oberviechtach, den 17.08.2020

Schulverband Winklarn

Sonja Meier

Schulverbandsvorsitzende

Geschäftsordnung des Schulverbandes Teunz vom 02.09.2020

Der Schulverband Teunz gibt sich auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 31. August 2020 die nachfolgende

Geschäftsordnung
(GeschO)

Übersicht:

Teil I Organe des Schulverbandes

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

§ 3 Verbandsvorsitzende

§ 4 Vertretung der Verbandsvorsitzenden

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

§ 7 Öffentliche Sitzungen

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

§ 9 Einberufung der Sitzungen

§ 10 Anträge

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

§ 15 Niederschrift

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

§ 17 Inkrafttreten

Teil I Organe des Schulverbands

§ 1 Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Schulverbandes, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen.

§ 2 Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen.

(2) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihre Tätigkeit stets im Hinblick auf das Wohl des Schulverbandes aus. ²Die Schulverbandsmitglieder können die von ihnen entsandten Mitglieder der Verbandsversammlung anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben.

(3) ¹Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlussfassung einzelnen ihrer Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der Verwaltungstätigkeit des Schulverbands betrauen. ²Die Verbandsversammlung kann einzelne ihrer Mitglieder mit der Aufklärung strittiger Sachverhalte beauftragen. ³Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und ihre Stellvertreter entscheidet der Verbandsvorsitzende auf der Grundlage der geltenden Gesetze nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) ¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden im Fall ihrer Verhinderung im Schulverband vertreten von ihren allgemeinen gemeindlichen Vertretern, soweit sie kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören. ²Die Übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden vertreten von den für sie jeweils bestellten Vertretern. ³Diese Vertreter haben im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Schulverband die gleichen Rechte und Pflichten wie die regelmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung.

§ 3 Verbandsvorsitzende

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende vertritt den Schulverband nach außen. ² Er kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis anderen in der Verwaltung des Schulverbandes beschäftigten Personen Vollmacht zur Vertretung des Schulverbandes erteilen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. ²Falls er Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.

(3) ¹Die Befugnis des Verbandsvorsitzenden, an Stelle der Verbandsversammlung dringliche Anordnungen zu treffen oder unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 37 Abs. 3 GO), erstreckt sich nur auf Maßnahmen, die nicht ohne Nachteil für den Schulverband, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten so lange aufgeschoben werden können, bis die Verbandsversammlung zusammentreten kann. ²Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringenden Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.

(4) ¹Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. ²Insbesondere ist der Verbandsvorsitzende zuständig für

1. die Verfügung über die im Haushaltsplan festgelegten Einzelbeträge,
2. die Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie den Betrag von 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, Auftrags Erweiterungen bis zu 1.500 €,
3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie den Betrag von 5.000 € nicht übersteigen,
4. alle sonstigen Geschäfte, die einen Geldwert von 5.000 € nicht übersteigen,
5. die Genehmigung von überplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 €, von außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 2.500 €, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
6. die Aufnahme, Umschuldung und Tilgung von Krediten und Kassenkrediten ohne betragsmäßige Begrenzung unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen,
7. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Arbeiter eines Schulverbandes.

(5) Dem Verbandsvorsitzenden können unter Beachtung des Art. 36 Abs. 3 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

(6) Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Verbandssatzung von der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach geführt.

§ 4 Vertretung der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden vertreten.

(2) Im Fall gleichzeitiger Verhinderung des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt die Verbandsversammlung für die Dauer der gleichzeitigen Verhinderung als weiteren Stellvertreter ein Mitglied der Verbandsversammlung.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden übt im Verhinderungsfall die gesamten Befugnisse des Verbandsvorsitzenden aus.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Aufgaben und Befugnisse seinem Stellvertreter für bestimmte Zeit oder auf Dauer zur selbstständigen Erledigung übertragen.

Teil II Geschäftsgang des Schulverbands

§ 5 Geschäftsgang, Geschäftsstelle

(1) Die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und der staatlichen Anordnungen.

(2) ¹Zur Erledigung seiner Aufgaben steht dem Verbandsvorsitzenden die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach mit ihren Beschäftigten zur Seite. ²Sie dient der Unterstützung der Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten

für Verwaltung und Betrieb des Schulverbandes. ³Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des Verbandsvorsitzenden. ⁴Dem Leiter der Geschäftsstelle ist die Vertretung des Schulverbandes im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben und Befugnisse erteilt, soweit der Verbandsvorsitzende im Einzelfall nichts anderes anordnet.

(3) ¹Eingaben und Beschwerden an die Verbandsversammlung werden von dem Verbandsvorsitzenden vorbehandelt und der Verbandsversammlung vorgelegt, soweit sie nicht der Verbandsvorsitzende in eigener Zuständigkeit erledigen kann. ²Über die Erledigung berichtet er der Verbandsversammlung. ³Der Verbandsvorsitzende beantwortet die Eingaben und Beschwerden und erteilt bei Verzögerungen einen Zwischenbescheid.

§ 6 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende handhabt die Ordnung im Sitzungssaal. ²Während der Sitzungen ist das Rauchen verboten. ³Der Sitzungsleiter ordnet ausreichende Sitzungspausen an.

§ 7 Öffentliche Sitzungen

(1) ¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung hat jedermann nach Maßgabe der für Zuhörer zur Verfügung stehenden Plätze Zutritt. ²Soweit erforderlich wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(2) ¹Ton- und Bildaufnahmen sind ausschließlich durch Medienvertreter zulässig. ²Sie können von dem Vorsitzenden zugelassen werden, wenn dadurch der Sitzungsablauf nicht erheblich gestört wird; Beschäftigte des Schulverbands, sonstige Sitzungsteilnehmer und Zuhörer müssen einwilligen, wenn sie von Ton- und Bildaufnahmen erfasst werden.

(3) Der Sitzungsleiter kann Zuhörer, die den Sitzungsverlauf durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, aus dem Sitzungssaal weisen.

§ 8 Nicht öffentliche Sitzungen

(1) In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben ist oder nach der Natur der Sache erforderlich erscheint.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss tagt nicht öffentlich.

(3) Zu nicht öffentlichen Sitzungen können im Einzelfall Personen hinzugezogen werden, die der Verbandsversammlung nicht angehören, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist.

(4) Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung, eine Angelegenheit abweichend von der Tagesordnung in öffentlicher oder nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, so wird über diesen Antrag in nicht öffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(5) Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald der Grund für die Geheimhaltung weggefallen ist.

(6) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung gemäß Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss es in nicht öffentlichen

Sitzungen den Sitzungsraum verlassen. ²In öffentlichen Sitzungen begibt sich das befugene Mitglied auf die Zuhörerplätze oder verlässt den Sitzungsraum.

§ 9 Einberufung der Sitzungen

(1) ¹Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. ²Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung mit den einzeln und inhaltlich konkretisierten Beratungsgegenständen angeben. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist. ⁴Bei der Nutzung elektronischer Kommunikation und elektronischer Ladung muss gewährleistet sein, dass Sitzungsunterlagen und Dokumente, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen, sicher versandt und aufbewahrt werden.

(2) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden.

(3) ¹Die Einladung muss den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens vier Tage vor der Sitzung zugehen. ²In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(4) ¹Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. ²Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Mitglied des Schulverbandes oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

§ 10 Anträge

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung reichen ihre Anträge schriftlich bei dem Verbandsvorsitzenden ein.

(2) ¹Der Verbandsvorsitzende setzt die eingegangenen Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Verbandsversammlung. ²Der Antragsteller hat das Recht zur Begründung seines Antrags und zu einer Schlussäußerung.

(3) ¹Dringlichkeitsanträge sind spätestens vor Beginn einer Sitzung schriftlich beim Sitzungsleiter einzureichen. ²Der Antragsteller begründet zu Beginn der Sitzung mündlich die Dringlichkeit. ³Erhebt sich hiergegen Widerspruch, so ist nach einer Gegenrede über die Dringlichkeit des Antrags abzustimmen. ⁴Wird diese bejaht, ist der Antrag in der Sitzung zu behandeln, wird sie verneint, wird nach Absatz 2 verfahren.

(4) Während der Sitzung können zu den einzelnen Tagesordnungspunkten Sachanträge, Änderungs- und Zusatzanträge jederzeit auch mündlich gestellt werden.

(5) Während der Sitzung gestellte Anträge zur Geschäftsordnung sowie die Zurücknahme eines Antrags bedürfen nicht der Schriftform.

§ 11 Beschlussfähigkeit; Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Der Verbandsvorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder der Verbandsversammlung fest und gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt. ³Sodann stellt er die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung fest.

(2) ¹Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(3) ¹Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier

Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmzahl beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

(4) ¹Die einzelnen Punkte der Tagesordnung kommen in der dort festgelegten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. ²Über Abweichungen beschließt die Verbandsversammlung.

(5) ¹Der Verbandsvorsitzende, der Leiter der Geschäftsstelle oder ein gesondert bestellter Berichterstatter erläutern den Sachverhalt der einzelnen Sitzungsgegenstände. ²Ein Gutachten ist bekanntzugeben.

(6) Soweit erforderlich, werden auf Anordnung des Verbandsvorsitzenden oder auf Beschluss der Verbandsversammlung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Behördenvertreter oder andere sachkundige Personen zugezogen.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachkundigen eröffnet der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(2) Die gemäß Art. 49 Abs. 1 GO von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossenen Mitglieder der Verbandsversammlung haben dies dem Verbandsvorsitzenden vor dem Beginn der Beratung unaufgefordert mitzuteilen. ²Der betroffene Verbandsrat verlässt den Sitzungsraum, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ³In öffentlicher Sitzung kann der betroffene Verbandsrat im Sitzungsraum verbleiben, muss aber auf die für Zuhörer vorgesehenen Plätze wechseln.

(3) ¹Ein Mitglied der Verbandsversammlung darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Verbandsvorsitzende das Wort erteilt hat. ²Das Wort kann wiederholt erteilt werden. ³Der Verbandsvorsitzende entscheidet über die Reihenfolge, wobei er die Reihenfolge der Wortmeldungen beachtet. ⁴Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen.

(4) Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung,

2. Zusatz- oder Änderungsanträge, die den Grundgehalt eines Antrages unverändert bestehen lassen, oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrages.

(5) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen.

(6) ¹Der Verbandsvorsitzende, der Berichterstatter und der Antragsteller haben das Recht zur Schlussäußerung. ²Danach schließt der Verbandsvorsitzende die Beratung.

(7) ¹Mitglieder der Verbandsversammlung, welche die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, können von dem Verbandsvorsitzenden von der Sitzung ausgeschlossen werden. ²Hierzu gilt die Zustimmung der Verbandsversammlung als erteilt, wenn sich aus ihrer Mitte kein Widerspruch erhebt. ³Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet die Verbandsversammlung.

(8) ¹Falls die Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal anders nicht wieder herzustellen ist, kann der Verbandsvorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen, eine neuerliche Ladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung wird an dem Punkt fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen der Verbandsversammlung

(1) ¹Nach der Beratung beschließt die Verbandsversammlung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder/Stimmrechte, soweit durch Gesetz oder die Verbandssatzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Gutachten,
4. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine stärker einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge.

(3) ¹Vor jeder Abstimmung formuliert der Verbandsvorsitzende die Abstimmungsfrage so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann. ²Grundsätzlich wird in der Reihenfolge Ja – Nein abgestimmt.

(4) ¹Soweit erforderlich, sind die Stimmen durch den Verbandsvorsitzenden zu zählen. ²Er gibt das Abstimmungsergebnis unmittelbar nach der Abstimmung bekannt und stellt fest, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(5) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder der Verbandsversammlung verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben.

(6) ¹Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG. ²Neben leeren Stimmzetteln gelten auch solche Stimmzettel als ungültig, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

§ 14 Information und Anfragen; Beendigung der Sitzung

(1) ¹Nach dem letzten Punkt der Tagesordnung informiert der Verbandsvorsitzende über laufende Angelegenheiten, die noch keiner Entscheidung der Verbandsversammlung bedürfen, und über dringende Angelegenheiten, die sie nach § 3 Abs. 3 GeschO erledigt hat, sowie über wichtige Angelegenheiten, die sie nach § 3 Abs. 4 GeschO erledigt hat. ²Außerdem erhalten die Mitglieder der Verbandsversammlung Gelegenheit zu Anfragen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ³Diese Fragen werden sofort beantwortet.

(2) ¹Anfragen in öffentlicher Sitzung der Verbandsversammlung sind dem Verbandsvorsitzenden mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich anzukündigen. ²Ausgenommen sind zwei Zusatzfragen des Anfragenden sowie Anfragen über Angelegenheiten, die sich erst nach dem Ende der in Satz 1 genannten Frist ergeben haben und ihrer Natur nach einer baldigen Klärung bedürfen.

(3) Nach der Behandlung der Tagesordnung und aller Anfragen erklärt der Verbandsvorsitzende die Sitzung für geschlossen.

§ 15 Niederschrift

(1) ¹Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt. ²Neben der Sitzungsniederschrift werden Anwesenheitslisten geführt. ³Art. 54 Abs. 1 GO gilt entsprechend.

(2) ¹Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung bei der Abstimmung abwesend oder wegen persönlicher Beteiligung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen, so ist dies in der Niederschrift gesondert zu vermerken. ²Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat.

(3) ¹Die Niederschrift ist von dem Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. ²Sie liegt in der nächsten, spätestens in der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung während der Dauer der Sitzung zur Einsicht auf. ³Werden während der Auslegungsfrist Widersprüche nicht erhoben, gelten die Niederschriften als von der Verbandsversammlung genehmigt. ⁴Über Widersprüche entscheidet die

Verbandsversammlung. ⁵Spätere Änderungen dürfen nur mit Genehmigung der
Verbandsversammlung und nur durch einen Nachtrag vorgenommen werden.

(4) ¹Für die Einsichtnahme und die Erteilung von Abschriften gilt Art. 54 Abs. 3 GO
entsprechend. ²In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Mitglieder der
Verbandsversammlung jederzeit die Prüfungsberichte einsehen; Abschriften werden
nicht erteilt.

Teil III Schlussbestimmungen

§ 16 Weitere Regelungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die
Bestimmungen des KommZG und der GO.

(2) Die Verbandssatzung wird von der Rechtsaufsichtsbehörde des Schulverbandes in
ihrem Amtsblatt bekannt gemacht. Die sonstigen Satzungen des Schulverbandes
werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes/Landkreises
Schwandorf amtlich bekannt gemacht. Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbandes
weisen auf die Veröffentlichung nach den Sätzen 1 und 2 gemäß den jeweils dort für
die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften
amtlich hin. Für sonstige Bekanntmachungen gelten die in den Mitgliedsgemeinden
bestehenden Vorschriften.

(3) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen eines Beschlusses der
Verbandsversammlung.

(4) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung erhält ein Exemplar dieser
Geschäftsordnung ausgehändigt.

§ 17 Inkrafttreten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 31.08.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher geltende Geschäftsordnung des Schulverbandes Teunz
außer Kraft.

Oberviechtach, 02.09.2020
Schulverband Teunz
Norbert Eckl
Schulverbandsvorsitzender

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Schulverband Teunz vom 02.09.2020

Der Schulverband Teunz erlässt mit Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 31.
August 2020 folgende

Satzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung des Schulverbandes Teunz für die Grundschule Teunz (Verbandssatzung)
vom 06.10.2014 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der
Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.

(3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 15,00 €.

(4) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag:

- a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,
- b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 15,00 € für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,
- c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Oberviechtach, 02.09.2020

Schulverband Teunz

Norbert Eckl

Schulverbandsvorsitzender

Geschäftsordnung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 31.08.2020

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG, BayRS 2020-6-1-I) in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, BayRS 2020-1-1-I) und § 10 Satz 2 Nr. 7 der Verbandssatzung durch Beschluss der Versammlung vom 13.08.2020 die folgende

Geschäftsordnung (GeschO)

I. Die Versammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Versammlung

Die Versammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung wahr.

§ 2 Ausschüsse

Die Versammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen. § 10 der Verbandssatzung bleibt unberührt.

§ 3 Beiräte

(1) Den Beiräten stehen in Angelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Versammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

- (2)¹Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (3)¹Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. ²Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Die Verbandsvorsitzende und ihre Befugnisse

§ 4 Verbandsvorsitzende

- (1)¹Die Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist. ²Falls sie ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat sie die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2)¹Die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten, die für den Verband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen. ²Laufende Angelegenheiten sind insbesondere:
1. nach gesetzlichen Vorschriften, Satzungen, Tarifen, Ordnungen und dergleichen abzuschließende Geschäfte des täglichen Verkehrs,
 2. im täglichen Verkehr sonst abzuschließende Kauf-, Miet-, Pacht-, Werk-, Dienst- und Gestattungsverträge,
 3. sonstige Geschäfte, die einen Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt der Handlung nicht feststeht – eine Wertgrenze oder einen geschätzten Auftragswert von 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen, oder wiederkehrende Verpflichtungen, sofern die Gesamtverpflichtung 5.000 € nicht übersteigt,
 4. Vergaben von Bauaufträgen, soweit sie die Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall nicht übersteigen.
- (3)Die Verbandsvorsitzende hat das Gesamtunternehmen in Planung, Bau, Betrieb und Verwaltung zu überwachen.
- (4)Die Verbandsvorsitzende ist befugt, im Rahmen der verfügbaren Mittel Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall bis zum Höchstbetrag von 5.000 € zu tätigen.
- (5)Die Verbandsvorsitzende ist befugt, Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten im Einzelfall bis zum Betrag von 5.000 € in Auftrag zu geben.
- (6)¹Die Verbandsvorsitzende ist zum Abschluss von Verträgen über den Erwerb oder Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag oder – falls dieser zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht feststeht – bis zu einer Wertgrenze von 5.000 € im Einzelfall berechtigt. ²Außerdem ist sie zum Erwerb von Rechten an Grundstücken Dritter zugunsten des Verbandes befugt; hierzu gehören insbesondere Grunddienstbarkeiten, Gestattungs- und Nutzungsverträge. ³Sie kann ferner unbebaute und für betriebliche Zwecke nicht benötigte Grundstücke oder Grundstücksteile des Zweckverbandes verpachten.
- (7)¹Die Verbandsvorsitzende kann über bewegliches Verbandsvermögen im Wert bis zu 5.000 € im Einzelfall verfügen. ²Die Verbandsvorsitzende ist befugt, dem

Verbandszweck dienende bewegliche Sachen kurzfristig an Dritte zur Benutzung zu überlassen, soweit sie vorübergehend entbehrlich sind.

- (8) Die Verbandsvorsitzende überwacht den rechtzeitigen Eingang der Entgelte und der Einnahmen für sonstige Leistungen des Verbandes.
- (9) Die Erledigung der laufenden Angelegenheiten wurde durch Zweckvereinbarung vom 22.05.2000 der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach übertragen. Die Verbandsvorsitzende kann der Verwaltungsgemeinschaft insoweit Weisungen sowie einzelnen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Zeichnungsbefugnis erteilen. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen. Die Verbandsvorsitzende kann sich allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, den Zweckverband bei der Vorbereitung und beim Abschluss von Verträgen und vor Gerichten und Behörden zu vertreten.

§ 5 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihr besorgten, dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.
- (3) Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, an die Wasserabnehmer des Verbandes das von diesen zur Aufrechterhaltung ihrer Wasserversorgung dringend benötigte technische Material gegen angemessenes Entgelt zu veräußern.

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) In Personalangelegenheiten hat die Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse einer Vorgesetzten;
 2. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Zweckverbands bis zur Besoldungsgruppe A 8;
 3. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Zweckverbands bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt;
 4. die vorübergehende Übertragung einer höher zu bewertenden Tätigkeit auf einen Arbeitnehmer oder eine Arbeitnehmerin im Geltungsbereich des TVöD oder eines entsprechenden Tarifvertrags;
 5. Regelung der Stellvertretung für den Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin und den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung;
 6. Regelung aller innerdienstlicher Angelegenheiten, wie den Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen, sowie den Abschluss von Betriebsvereinbarungen mit dem Personalrat/Betriebsrat.
- (2) Die Verbandsvorsitzende ist berechtigt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Hilfskräfte vorübergehend zu beschäftigen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für

1. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen des Zweckverbands ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
2. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen des Zweckverbands ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind;
3. die Entscheidung über Altersteilzeit der Bediensteten des Zweckverbands.

§ 7 Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden auf Grund § 21 der Verbandsatzung und § 1 Abs. 2 der Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach vom 22.05.2000 von der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach geführt.
- (2) Die Verbandsvorsitzende hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten.
- (3) Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 8 Übertragung von Befugnissen

- (1) Der Verbandsvorsitzenden stehen für ihre Geschäfte aufgrund der Zweckvereinbarung mit der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach vom 22.05.2000 die Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach zur Seite.
- (2) Die Verbandsvorsitzende kann ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter oder anderen Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach von der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 9 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes befindet sich bei der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach.
- (2) Die Geschäftsstelle nach Absatz 1 unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen der Verbandsvorsitzenden und wird vom Geschäftsleiter der Verwaltungsgemeinschaft Oberviechtach verantwortlich geführt.

III. Geschäftsgang

§ 10 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.
- (2)¹Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.
- (3)¹Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. ²Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. ³Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4)¹Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. ²Im Falle einer elektronischen Einladung werden der Sitzungstermin und der Sitzungsort durch eine E-Mail und die Tagesordnung durch einen mit dieser E-Mail versandten Link auf ein in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) eingestelltes und abrufbares Dokument mitgeteilt. ³Weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, können, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, schriftlich oder elektronisch im Ratsinformationssystem im Sinne von Satz 2 zur Verfügung gestellt werden.
- (5)¹Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. ²In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. ³Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. ⁴Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt die Verbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7)¹Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. ²Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei der Verbandsvorsitzenden vorliegen.
- (8)¹Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. ²Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. ³Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beiziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 11 Sitzungsverlauf

- (1) Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2)¹Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt. ²Soweit erforderlich, wird der Zutritt durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt.
- (3)¹Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. ²Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung der Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. ³Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Zweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.
- (4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5)¹Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. ²In nicht öffentlicher Sitzung werden behandelt
1. Personalangelegenheiten,
 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.
- ³Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ⁴Beratende Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. ⁵Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt die Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.
- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
1. Eröffnung der Sitzung durch die Vorsitzende;
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch die Vorsitzende;
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch die Vorsitzende;
 4. Mitteilung über Tätigkeiten der Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 6. Feststellung der Tagesordnung;
 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 9. Schließung der Sitzung durch die Vorsitzende.

§ 12 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1)¹Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet die Vorsitzende die Beratung. ²Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

- (2)¹Mitglieder der Verbandsversammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.
- (3)¹Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter/eine Behördenvertreterin darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr die Vorsitzende das Wort erteilt hat. ²Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. ³Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (4)¹Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. ²Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.
- (5)Während der Beratung sind nur zulässig
1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
- (6)Die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.
- (7)Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (8)¹Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 13 Abstimmungen (und Wahlen)

- (1)Nach dem Schluss der Beratung lässt die Vorsitzende abstimmen.
- (2)Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 2. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben;
 3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nrn. 1 oder 2 fällt.
- (3)Vor jeder Abstimmung hat die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4)¹Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG). ³Wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil.

- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.
- (6)¹Die Vorsitzende zählt die Stimmen. ²Sie kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den sie nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. ³Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.
- (7)¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 14 Wahlen

¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG).
²Für geheime Abstimmungen werden Stimmzettel mit zweckentsprechenden Stimmwerten ausgeteilt, die verdeckt abzugeben sind.

§ 15 Sitzungsniederschrift

- (1)¹Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit die Vorsitzende verantwortlich ist. ²Sie bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin.
- (2)¹Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. ²Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.
- (3)¹Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer/der Schriftführerin und der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. ²Hierzu liegt die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder der Verbandsversammlung aus. ³Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als von der Verbandsversammlung genehmigt; über Einwendungen entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4)¹Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. ²Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 16 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 17 Bekanntmachungen

- (1)¹Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf bekannt gemacht. ²Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen und Verordnungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. ³Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2)¹Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortüblicher Weise vorzunehmen. ²Hierbei gelten die bei den Verbandsmitgliedern bestehenden Vorschriften.

§ 18 Änderungen der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss der Versammlung geändert werden.

§ 19 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 13.08.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 20.08.2015 außer Kraft.

Oberviechtach, 31.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Sonja Meier
Verbandsvorsitzende

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe vom 31.08.2020

Aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Schneeberger Gruppe folgende

Entschädigungssatzung

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Versammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2 Auslagenersatz

Die Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Versammlung und der Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der

Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind. Mit der Sitzungspauschale nach § 4 Abs. 1 sind die Fahrtkosten für Sitzungen der Verbandsversammlung und von Ausschüssen innerhalb des Gebietes des Marktes Winklarn oder der Stadt Oberviechtach abgegolten. Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütungen nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes werden nur auf Antrag gewährt.

§ 3 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Verbandsvorsitzende erhält für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 34,49 € pro Kalendermonat. Dieser Betrag wird bei den gesetzlichen Änderungen der Bürgermeisterentschädigungen entsprechend angepasst.
- (2) Ihr Stellvertreter erhält pro Vertretungsfall eine Entschädigung in Höhe von 15,00 €, pro Kalendermonat der Vertretung jedoch höchstens die in Abs. 1 Satz 1 genannte Entschädigung. Für die Entschädigung des Stellvertreters gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

§ 4 Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses eine Sitzungspauschale. Die Sitzungspauschale wird auf 15,00 € festgesetzt.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- und Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit die Verbandsräte selbständig sind, erhalten Sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 15,00 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19.00 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständige Tätige.
- (5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs. 1. Satz 1 gilt auch für Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

§ 5 Auszahlung der Entschädigung

- (1) Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden im Dezember für das ablaufende Kalenderjahr ausgezahlt.
- (2) Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 20.08.2015 außer Kraft.

Oberviechtach, 31.08.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Schneeberger Gruppe
Sonja Meier
Verbandsvorsitzende

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; Benteler Automobiltechnik GmbH; Errichtung und Betrieb mehrerer Oberflächenbehandlungsanlagen in Schwandorf; Aktenzeichen: 3.1-Be-824-2021/016077

Die Benteler Automobiltechnik GmbH mit Sitz in 33102 Paderborn, An der Talle 27-31, beabsichtigt am Firmenstandort in 92421 Schwandorf, Bellstraße 12, folgendes Vorhaben zu verwirklichen:

Errichtung und Betrieb dreier Anlagen zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 Kubikmeter oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren (eine Vorbehandlungsanlage zur Kathodischen Tauchlackierung sowie zwei Beizpassivieranlagen mit einem Gesamtwirkbadvolumen von insgesamt **max. 204 m³**).

Sowohl die Anlage zur Kathodischen Tauchlackierung samt erforderlicher Vorbehandlungsbecken (KTL-Anlage) wie auch die beiden Beizpassivieranlagen (BPA 1 und BPA 2) werden als Tauchanlagen ausgeführt. Die KTL-Anlage dient der Oberflächenbehandlung von Stahl-, verzinkten Stahl- und Aluminiumteilen für die Automobilindustrie. In den beiden Beizpassivieranlagen werden jeweils Aluminiumstrukturteile für die Automobilindustrie einer Oberflächenbehandlung unterzogen. Die Oberflächenbehandlungsanlagen werden im Wesentlichen durch folgende Anlagenkomponenten definiert:

- Prozessstationen,
- Rohrleitungen für die Ver- und Entsorgung mit Medien,
- Wannendabsaugungen und Abluftsammelleitungen,
- Automatische Transportwagen,
- Steuerung und Leitrechner,
- Waschlagersträger für die Werkstücke sowie
- Nebeneinrichtungen wie Filter, Dosierstationen, Pumpen, etc.

Das Abwasser aus den Fertigungsanlagen wird anschließend einer gemeinsamen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt. Nach der Neutralisation und Metallfällung wird das Abwasser in einem Schlammsammler gesammelt. Anschließend erfolgt die Abtrennung der Feststoffe durch eine Kammerfilterpresse. Die behandelten Abwässer werden hiernach über eine Endkontrolle der öffentlichen Kanalisation zugeleitet.

Das Vorhaben soll auf den Fl.Nrn. 749/11, 749/12, 814/15, 814/2, 843/1, 944, 948/6,

958, 958/1 und 958/7 der Gemarkung Schwandorf verwirklicht werden. Mit der Errichtung des Vorhabens soll im 1. Quartal 2023 begonnen werden, die schrittweise Inbetriebnahme der einzelnen Komponenten ist ab Ende des 2. Quartals 2023 geplant.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht (§ 10 Abs. 3 BImSchG, § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Die Benteler Automobiltechnik GmbH (Antragstellerin) hat beim Landratsamt Schwandorf als zuständiger Genehmigungsbehörde (§ 9 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV) am 16.09.2022 einen **Antrag** auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben vorgelegt.

Mit Antrag vom 16.09.2022 auf immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung nach § 4 BImSchG hat die Antragstellerin beim Landratsamt Schwandorf auch einen Antrag vom 16.09.2022 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG gestellt.

Das Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich der Industrie-Emissionsrichtlinie.

Der Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem Verfahren nach § 10 BImSchG zu behandeln. Der Antrag vom 16.09.2022 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG, der Antrag vom 16.09.2022 auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere die Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen zum Vorhaben, die beim Landratsamt Schwandorf vorliegen, sind gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG), § 10 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Abs. 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 der 9. BImSchV, Art. 27a BayVwVfG im **Internet** in der Zeit vom **05.11.2022 bis 05.12.2022** unter folgendem Hyperlink abrufbar:

<https://file.landkreis-schwandorf.de/d/bed0c9620e8c4e449956/>

Als zusätzliches Informationsangebot (§ 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG) können die vorgenannten Unterlagen nach Terminvereinbarung bei der nachfolgend genannten **Auslegungsstelle** während der jeweiligen Dienststunden eingesehen werden:

Landratsamt Schwandorf, im Dienstgebäude in der Wackersdorfer Straße 80 in 92421 Schwandorf, 2. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 207;
Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 15:30 Uhr,
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr,

Terminvereinbarung unter: 09431/471-659.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und dem Landratsamt Schwandorf erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich zu machen (§ 10 Abs. 3 Satz 3 BImSchG, § 10 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Wer **Einwendungen** gegen das Vorhaben hat, wird hiermit aufgefordert, diese Einwendungen innerhalb der Einwendungsfrist vom **05.11.2022 bis 05.01.2023** beim Landratsamt Schwandorf, Sachgebiet 3.1, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf vorzubringen (§ 10 Abs. 4 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Einwendungen müssen schriftlich oder elektronisch erhoben werden (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG). Die Einwendungen müssen Name sowie Anschrift des Einwenders erkennen lassen; als Einwendung ist nur ein sachliches Gegenvorbringen anzusehen, das erkennen lässt, in welcher Hinsicht Bedenken gegen das Vorhaben bestehen könnten und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben (§ 12 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV). Jeder Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden. Das Landratsamt Schwandorf hat dem Verlangen zu entsprechen, wenn die Bekanntgabe von Name und Anschrift zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist (§ 12 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet das Landratsamt Schwandorf nach pflichtgemäßem Ermessen darüber, ob ein **Erörterungstermin** durchgeführt wird (§ 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Bei der Ermessensentscheidung können geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Verbreitung des Virus berücksichtigt werden (§ 5 Abs. 1 PlanSiG).

Der Erörterungstermin dient dazu, die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern (§ 14 Abs. 1 der 9. BImSchV).

Sofern ein Erörterungstermin in Präsenz durchgeführt wird, findet dieser **am 25. Januar 2023 ab 14:00 Uhr im Sitzungssaal des Landratsamts Schwandorf** - Zimmer-Nrn. U 57 I bis III, Wackersdorfer Straße 80, 92421 Schwandorf - statt.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird sie am Folgetag zur gleichen Zeit und am gleichen Ort fortgesetzt. Die Termine für eine Fortsetzung der Erörterung über diese beiden Tage hinaus werden den Teilnehmern jeweils mitgeteilt. Eine gesonderte öffentliche Bekanntmachung dieser Termine erfolgt nicht.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert (§ 10 Abs. 4 Nr. 3 BImSchG).

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV). Aktiv an der Erörterung teilnehmen dürfen diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, sowie der Antragsteller und die Vertreter beteiligter Behörden. Sonstige Personen können als Zuhörer teilnehmen.

Zum Erörterungstermin wird nicht nochmals gesondert durch öffentliche Bekanntmachung eingeladen. Sollte dieser Erörterungstermin wegfallen, vertagt oder durch eine Online-Konsultation i.S.d. § 5 Abs. 4 PlanSiG ersetzt werden, wird die Entscheidung hierüber nach Ablauf der Einwendungsfrist jedoch gesondert öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen oder die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG).

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt des Landkreises Schwandorf sowie auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 27.10.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Hinweise zum Datenschutz nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutzhinweise zum Vorgang erreichen Sie über folgenden Link unter der Rubrik Immissionsschutzrecht im Dokument „Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; Benteler Automobiltechnik GmbH; Errichtung und Betrieb mehrerer Oberflächenbehandlungsanlagen in Schwandorf“ <https://www.landkreis-schwandorf.de/B%C3%BCrgerservice/Bekanntmachungen/>

Beamtin / Beamter oder Verwaltungsfachangestellte / r für den Aufgabenbereich Wohngeld

Der Landkreis Schwandorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

für den Aufgabenbereich Wohngeld

eine Beamtin / einen Beamten der zweiten Qualifikationsebene in der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen-fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst bis Besoldungsgruppe A 9

oder

eine/n Verwaltungsfachangestellte/n mit entsprechender Ausbildung oder mit Fachprüfung I.

Nähere Informationen zu dieser Stellenausschreibung finden Sie im Internet unter <https://www.landkreis-schwandorf.de/B%C3%BCrgerservice/Stellenangebote/>.

Schwandorf, 26.10.2022
Landratsamt Schwandorf
Ebeling, Landrat

Übung der Bundeswehr „Annäherungs-, Beobachtungsübung“ am 14.11.2022

Die Bundeswehr führt am 14. November 2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Annäherungs-, Beobachtungsübung
Übungsgruppe: 3./ Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Teunz – Oberviechtach
Anmerkungen zur Übung:

Bei der Übung handelt es sich um eine Annäherungs- und Beobachtungsübung für Scharfschützen. Im Verlauf der Übung kommt es zum Einsatz von Manövermunition. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmerbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 21. Oktober 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung der Bundeswehr „Abschlussübung Scharfschützenvorausbildung“ vom 16.11. bis 17.11.2022

Die Bundeswehr führt vom 16. November 2022 bis 17. November 2022 eine Truppenübung durch.

Bezeichnung: Abschlussübung Scharfschützenvorausbildung
Übungsgruppe: 3./Panzergrenadierbataillon 122, Oberviechtach
Übungsraum:
Östliches Landkreisgebiet
Oberviechtach – Schwand – Schönsee – Rosenhof – Gaisthal

Anmerkungen zur Übung:

Die Übung findet im freien Gelände statt. Im Verlauf der Übung kommt es auch zum Einsatz von Manövermunition und es findet ein Nachtmarsch statt. Voraussichtliche Ballungsräume im Übungsgebiet und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet. Da auch Fahrzeuge in der Regel mit geringen Geschwindigkeiten und schlechter Beleuchtung unterwegs sind, ist während der Übungszeit entsprechende Vorsicht geboten.

Anmerkungen und Hinweise:

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengelassenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden. Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich beim Bundeswehr-

Dienstleistungszentrum Amberg - Herrn Steinbauer, Kümmersbrucker Str. 1, 92224 Amberg geltend zu machen.

Schwandorf, 21. Oktober 2022
Landratsamt Schwandorf

Übung von NATO-Landstreitkräften „HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training“ vom 01.12. bis 30.12.2022

Die US Armee 1-214 Avn, 12 CAB führt in der Zeit vom 01. Dezember 2022 – 30. Dezember 2022 eine Gefechtsübung durch.

Bezeichnung: HFCA LZ Bravo & Charlie Sector Training
Übungsraum:
Betroffen sind im Landkreis Schwandorf die Gemeinden:
Markt Wernberg-Köblitz

Schwerpunkt des Manövers sind Hubschrauberlandungen auf vorgegebenen Landungszonen, sowohl in militärischen Liegenschaften als auch im freien Gelände. Im Rahmen der Übung finden auch Nachtübungen statt. Voraussichtliche Ballungsräume und Straßen mit mehr als verkehrsüblicher Benutzung sind nicht gemeldet.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten. Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 25.10.2022
Landratsamt Schwandorf